

Rahmenvertrag über die Herstellung und
Lieferung
von Broschüren 210 x 200 mm
für den Zeitraum von Herbst/Winter 2026/2027 bis
Frühjahr/Sommer 2028.

zwischen

Münchner Volkshochschule GmbH
Bildungszentrum E28
Einsteinstr. 28
81675 München vertreten durch die
Geschäftsführer
Frau Marina May und Dr. Martin Ecker
(im Folgenden Auftraggeber)

und

N.N.
[ADRESSE]
[PLZ ORT]

(im Folgenden Lieferant)

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Leistungsumfang	3
§ 3 Allgemeinde Pflichten / Grundsätze der Zusammenarbeit	3
§ 4 Datenschutz, Geheimhaltung und Nutzungsrechte	4
§ 5 Vergütung	5
§ 6 Gewährleistung	5
§ 7 Haftung und Versicherung	5
§ 8 Laufzeit des Rahmenvertrages und Kündigung	6
§ 9 Sonstiges	6
§ 10 Anlagen zum Rahmenvertrag	6

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, Lieferleistungen des Lieferanten in Anspruch zu nehmen. Hierzu schließen der Auftraggeber und der Lieferant (im Folgenden gemeinsam VERTRAGSPARTNER) diesen Rahmenvertrag (im Folgenden „Rahmenvertrag“).

Mit diesem Rahmenvertrag regeln die VERTRAGSPARTNER die Grundlagen ihrer Zusammenarbeit. Der konkrete Umfang sowie die Vergütung für die Leistung des Lieferanten wird im Rahmen des jeweiligen Abrufs mittels Bestellschein zwischen den VERTRAGSPARTNERN vereinbart.

Dies vorausgeschickt, schließen die VERTRAGSPARTNER den nachfolgenden Rahmenvertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Rahmenvertrags ist die Herstellung und Auslieferung von Broschüren.
- 1.2 Aus diesem Vertrag ergeben sich keine Ansprüche oder Verpflichtungen des Auftraggebers auf den Abschluss von Einzelverträgen.

§ 2 Leistungsumfang

- 2.1 Der konkrete Leistungsumfang der Einzellieferung ergibt sich aus dem jeweiligen Abruf durch den Auftraggeber.
- 2.2 Die Anforderungen und die Qualität der jeweiligen Einzellieferung sowie die Abstimmung vor dem Druck der einzelnen Broschüren richten sich nach der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung sowie dem Angebot des Lieferanten.
- 2.3 Der Lieferant hat keinen Anspruch auf den Umfang der herzustellen und liefernden Broschüren. Der Auftraggeber hat das Recht, die Anzahl und den Umfang der einzelnen Broschüre zu ändern.
- 2.4 Die anzuliefernden Adressen ergeben sich aus den Auslieferlisten der Auftraggeberin (vgl. Ziffer B.9. der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung).

§ 3 Allgemeine Pflichten / Grundsätze der Zusammenarbeit

- 3.1 Für alle Leistungen des Lieferanten gelten ausschließlich die Bedingungen dieses Rahmenvertrages und des jeweiligen Einzelabrufs. Die VERTRAGSPARTNER sind sich darüber einig, dass etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten keine Anwendung finden.
- 3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Lieferant die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben. Treten bei der Erbringung der Leistungen Schwierigkeiten auf oder hält der Lieferant die erteilten Informationen für nicht ausreichend, so wird der Lieferant den Auftraggeber hierüber unverzüglich unterrichten.

3.3 Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten ist nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Sofern Subunternehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden, wird der Lieferant sicherstellen, dass die Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung gemäß § 4 Übertragung von Schutzrechten, Datenschutz und Geheimhaltung dieses Rahmenvertrags auch durch die Subunternehmer eingehalten werden.

§ 4 Datenschutz, Geheimhaltung und Nutzungsrechte

4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten und alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die er im Rahmen der Auftragserteilung erhält, streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Von dieser Verpflichtung zur Vertraulichkeit kann der Auftragnehmer nur schriftlich durch den Auftraggeber entbunden werden.

Dem Lieferanten überlassene Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel sind sorgfältig aufzubewahren; sie sind auf Verlangen des Auftraggebers bei Beendigung dieses Rahmenvertrages oder eines hierauf beruhenden Einzelvertrages zu vernichten oder zurückzugeben.

4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie seiner verbundenen Unternehmen und ihm während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge während der Dauer und nach Beendigung dieses Rahmenvertrages sowie während der Dauer und nach der Beendigung der hierauf beruhenden Einzelabrufe Stillschweigen zu bewahren.

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie seiner verbundenen Unternehmen und ihm während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge während der Dauer und nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsvertrages zu verpflichten. Insbesondere sind freie Mitarbeiter des Lieferanten auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) zu verpflichten. Auf Anforderung des Auftraggebers oder seiner verbundenen Unternehmen ist der Lieferant verpflichtet, über die entsprechende Verpflichtung unverzüglich schriftlich Nachweis zu erbringen.

4.4 Der Lieferant verzichtet auf Urheber /-Persönlichkeitsrechte, insbesondere auf das Recht der Urheberbenennung und des Zugangs zum Werk. Sämtliche Rechte an eigenen Modellen, Methoden, Verfahren und Know-how, die der Lieferant zur Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen einsetzt und/oder weiterentwickelt, verbleiben beim Lieferanten. Im Hinblick auf das im Rahmen des jeweiligen Projekteinzervertrages transferierte Know-how erteilt der Lieferant dem Auftraggeber das einfache, zeitlich unbeschränkte, inhaltlich jedoch auf die interne Verwendung in der Organisation vom Auftraggeber beschränkte Nutzungsrecht. Eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten oder aber ohne jegliche Referenz auf den Lieferanten.

§ 5 Vergütung

- 5.1 Die Vergütung für die vom Lieferanten erbrachten Leistungen wird nach dem Angebot des Lieferanten abgerechnet.
- 5.2 Die Höhe der Vergütung für die jeweilige Einzellieferung wird bei Abruf auf der Grundlage der Angebotspreise (Preismatrix) festgelegt.
- 5.3 Im Preis inbegriffen ist die Lieferung an eine Lieferadresse in München und die Lieferung von 25 Belegexemplaren an den Auftraggeber.
- 5.4. Der Lieferant kann für den Fortdruck maximal 5 % der Vergütung für die jeweilige Einzellieferung zusätzlich abrechnen, sofern und soweit der Fortdruck an den Auftraggeber geliefert wird.
- 5.5 Die Forderungen des Lieferanten werden 30 Tage nach Zugang einer prüfbaren Rechnung und Abnahme beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis.

- 5.6 Die Vergütung erfolgt zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6 Gewährleistung

Die Mängelansprüche des Auftraggebers im Falle von Sach- und/oder Rechtsmängel richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Haftung und Versicherung

- 7.1 Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Für Schäden, die nicht infolge einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Lieferanten entstehen, ist die Haftung des Lieferanten je Schadensfall auf die Höhe der Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung beschränkt.
- 7.3 Der Lieferant hat das Verschulden seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und sonstiger bei der Leistungserbringung in seinem Auftrag tätiger Dritter zu vertreten.
- 7.4 Der Lieferant hat eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von EUR 0,5 Mio. EUR für Vermögensschäden bei einer in der EU zugelassenen, bonitätsmäßig einwandfreien Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt der Lieferant hierüber einen Nachweis.

§ 8 Laufzeit des Rahmenvertrages und Kündigung

- 8.1 Dieser Rahmenvertrag wird für vierundzwanzig (24) Monate abgeschlossen. Er tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet nach Ablauf von vierundzwanzig (24) Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8.2 Überdauert die Ausführungszeit eines Einzelabrufs die Laufzeit des Rahmenvertrages, so bleibt der Rahmenvertrag auch nach seiner Beendigung im Hinblick auf den betreffenden Einzelabruf maßgebend.
- 8.3 Dieser Rahmenvertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. In wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben produktionstechnischen (wie etwa nicht oder nur in geringem Umfang verwertbarer Produktion, weil z.B. Bögen falsch eingehängt, zu starker oder schiefer Beschnitt, starke Schwankungen der Seitenstände durch Papierversatz, ungleichmäßiges Druckbild, o.ä. schwerwiegenden Fehlern außerhalb der Norm) oder liefertechnischen Problemen (wie Nichteinhaltung der Liefertermine, besonders zum Pressetermin, oder mehrfache Nichtbeachtung von bekannten Lieferbedingungen/-voraussetzungen) vor.
- 8.4 Die Regelung des § 4 (Übertragung von Schutzrechten, Datenschutz und Geheimhaltung) gilt auch nach Beendigung des Rahmenvertrages fort.

§ 9 Sonstiges

- 9.1 Änderungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen.
- 9.2 Für den Vertrag zwischen den Parteien, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 9.3 Gerichtsstand ist München.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 10 Anlagen zum Rahmenvertrag

- 10.1 Der Rahmenvertrag besteht aus dieser Vertragsurkunde und den Anlagen hierzu. Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Rahmenvertrag werden Bestandteil des Rahmenvertrags. Vor Abschluss dieses Rahmenvertrages im Laufe des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber gemachte Angaben sind nur verbindlich, wenn und soweit sie ausdrücklich in diesem Rahmenvertrag vereinbart worden sind. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns sind folgende Anlagen vereinbart:
- Anlage 1: Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
 - Anlage 2: Angebot des Bieters vom xx.xx.2026 nebst aller Verfahrensunterlagen und Anlagen

10.2 Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsdokumenten gelten folgende Regelungen in absteigender Rangfolge:

- die Regelungen des Einzelabrufs;
- dieser Rahmenvertrag;
- die Anlagen zu diesem Rahmenvertrag;
- Zusätzliche Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt München zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ZV)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Ergibt sich die Rangfolge der Regelungen nicht eindeutig aus dem Vorstehenden, so geht ein Dokument jüngeren Datums einem Dokument älteren Datums und eine spezielle Bestimmung einer allgemeinen Bestimmung vor.

München, den , den

.....
MVHS GmbH

.....
[...]